

Einkaufsbedingungen
der Firma Prahmann + Neldhardt GmbH & Co. KG

§ 1
Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für alle Bestellungen von Waren bei unseren Lieferanten und deren Abwicklung.
- 1.2 Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen haben keine Gültigkeit, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten sind - auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen - ausgeschlossen. Insbesondere gilt die widerspruchslose Entgegennahme von Ware oder Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen, auf denen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten wiedergegeben sind, nicht als Abänderung unserer Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4 Mit jeder Ausführung unserer Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen an.
- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2
Bestellungen

- 2.1 Unsere Bestellungen, sowie Änderungen und Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Textform.
- 2.2 Alle Bestellungen sind bis spätestens einen Tag nach Erhalt in Textform und unverändert zu bestätigen. Eine geänderte oder verspätete Annahme einer Bestellung von uns bedarf der Annahme durch uns.

- 2.3 Unteraufträge dürfen nur mit unserer Zustimmung vergeben werden, soweit es sich nicht lediglich um die Zulieferung der bestellten Ware handelt.
- 2.4 Die Erstellung von Angeboten, sowie Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für uns kostenlos und unverbindlich.

§3

Preise

- 3.1 Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Preise verstehen sich einschließlich sämtlicher Aufwendungen und der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Frischfleischpreise haben eine Gültigkeit von einer Woche.
- 3.3 Preisänderungen (außer Frischfleisch) sind grundsätzlich vier Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen und bedürfen unserer Bestätigung.
- 3.4 Die Preise umfassen die Lieferung frei Haus und schließen damit alle Fracht-Verpackungs- und Nebenkosten mit ein. Diese umfassen auch Aufwendungen für Spezialverpackung und jegliche andere Kosten, Gebühren oder Abgaben, die durch den Versand entstehen.
- 3.5 Alle Transportpapiere und Nachweise sind uns spätestens am Tag der Anlieferung zur Verfügung zu stellen.

§4

Abwicklung und Lieferung

- 4.1 Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefer- und Versandtermine sind bindend.
- 4.2 Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware bindend.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eintretende Nichteinhaltung eines Liefertermins unter Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Überschreitung des Liefertermins sind wir unbeschadet weiterer

Schadensersatzansprüche berechtigt, trotz Annahme der Lieferung eine Vertragsstrafe von 1% des Gesamtkaufpreises pro angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 10% des Gesamtkaufpreises zu verlangen.

- 4.4 Teillieferungen bedürften unserer Zustimmung. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
- 4.5 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung und Abnahme durch uns am vereinbarten Bestimmungsort auf uns über.
- 4.6 Ware ist mit unserer Adresse, Brutto- und Nettogewicht sowie mit Produktionsdatum, ggf. Einfrierdatum, MHD und der Veterinärkontrollnummer zu kennzeichnen.
- 4.7 Lieferscheine des Lieferanten müssen unsere Bestellnummer beinhalten.
- 4.8 Die Lieferung der Ware erfolgt in handelsüblicher Standardverpackung. Andere Transportverpackungen sind mit uns vor der Lieferung zu vereinbaren.
- 4.9 Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die Kühl- und Tiefkühlkette zu keinem Zeitpunkt zu unterbrechen.
- 4.10 Der Lieferant verpflichtet sich Produktspezifikationen einzuhalten.
- 4.11 Produktspezifische Anforderungen (wie z. B. OS oder Halal) müssen bei Anlieferungen eindeutig gekennzeichnet sein.

§5

Rechnungen und Zahlungen

- 5.1 Rechnungen sind uns separat per Brief einzureichen und müssen unsere Bestellnummer enthalten.
- 5.2 Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungseingang bei uns, jedoch nicht vor Eingang der Ware. Zahlungen sind frühestens zu diesem Zeitpunkt fällig. Die vorgenannten Fristen beginnen nicht vor den vereinbarten Lieferterminen.
- 5.3 Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 28

Tagen ohne Abzug, jeweils ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem der Überweisungsauftrag bei unserer Bank eingegangen ist. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

- 5.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen im Sinne des HGB. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- 5.5 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen.
- 5.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- 5.7 Die Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen,

§ 6

Import- und Exportbestimmungen

- 6.1 Bei Lieferungen, die aus einem Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die Umsatzsteuer-Ident-Nr. anzugeben.
- 6.2 Importierte Ware ist verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

§ 7

Eigentumsrechte

Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an uns unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, geht das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns über. Der verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 8

Gewährleistung, Produkthaftung

- 8.1 Der Lieferant hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels, Lieferung einer mangelfreien Sache oder Schadensersatz zu verlangen.
- 8.2 Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich dabei auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unseren Qualitätskontrollen im Stichprobeverfahren offen zu Tage treten.
- 8.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 8.4 Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 8.5 In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen beim Lieferanten per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingeht. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir - oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer - den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.
- 8.6 Bei Gefahr in Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige, an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf dessen Kosten selbst vorzunehmen.
- 8.7 Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 3 Jahre nach Gefahrübergang. Im Übrigen gelten für unsere Mängelansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.8 Erbringt der Lieferant im Wesentliche gleiche oder gleichartige Lieferungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

- 8.9 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten und von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen,
- 8.10 Die Freistellungsverpflichtung aus 8.6 und 8.9 gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.
- 8.11 Für den Fall, dass wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Ursache des Schadens im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 8.12 Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung aus 8.11 alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§9

Qualitätssicherung

- 9.1 Roh- und Fertigwarenspezifikationen sind jährlich oder bei Änderungen umgehend ohne Aufforderung von uns beizubringen.
- 9.2 Analysen für die Artikel sowie sonstige schriftlich angeforderte Unterlagen und Nachweise, die an uns oder an unsere Kunden geliefert werden, müssen, falls nicht anders schriftlich vereinbart, halbjährlich ohne Anforderung übersandt werden.
- 9.3 Abgelaufene Zertifikate sind uns nach Erneuerung ohne Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Verpackungsmaterialien entsprechen der jeweils gültigen gesetzlichen Verordnung. Unbedenklichkeitsbescheinigungen müssen uns nach Aufforderung zur Verfügung gestellt werden.

- 9.5 Durchgeführte Änderungen in der Spezifikation müssen ausreichend kenntlich gemacht werden, der Änderungsgrund muss gesondert dargestellt sein.

§ 10

Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 11

Leergut

- 11.1 Leergutmengen sind auf jedem Lieferschein eindeutig einzutragen. Besteht ein solcher nicht, ist ein separater Leergutschein an uns auszuhändigen.
- 11.2 Bei Lieferungen die direkt vom Lieferanten an unseren Kunden versandt werden hat der Lieferant selbst für die Rückholung des Leerguts zu sorgen.

§12

Rechtswahl, Gerichtsstand

- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- 12.2 Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 37581 Bad Gandersheim.